

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Bad Lauterberg im Harz



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Stadt Bad Lauterberg im Harz
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03 159 003
Ansprechpartner: Herr Maier
Adresse: Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz
Telefon: 05524 / 853-168
E-Mail: rathaus@badlauterberg.de
Internetadresse: www.badlauterberg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz mit rd. 10.500 Einwohnern liegt im Südharz und gliedert sich in die Kernstadt und die Stadtteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen.

Die Kernstadt Bad Lauterberg im Harz ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum eingestuft; im Übrigen sind die weiteren Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen dem ländlichen Raum zuzuordnen und eher dörflich geprägt.

Nordöstlich der Ortsteile Osterhagen und Barbis und westlich der Kernstadt verläuft die B 243. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der Bundesstraße beträgt 8.900.

Die Bundesstraße 27 führt durch die Kernstadt Bad Lauterberg im Harz, wird jedoch mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 7.100 und teilweise nur 4.700 nicht als Hauptverkehrsstraße im Rahmen der Lärmkartierung erfasst.

Link zur Verkehrsmengenkarte der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr NLStBV:
https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/geofachdaten_und_wmskartendienst_e/pdf-karten-78690.html

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen
(Stand 06.04.2018)

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	3,1	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,7	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,2	0
Summe	4,0	0

Die die oben genannten Tabellen können über den nachstehenden Link eingesehen werden:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laerschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/gemeinden-a---c-163152.html

Die interaktive Karte kann über nachstehenden Link eingesehen werden:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5825000.00&Y=493000.00&zoom=3&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laerschutzbauwerke,Ballungsräume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermLn

Zusammenfassung:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laerschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Eine Betroffenheit von Personen ist nach den vorliegenden Ergebnissen nicht gegeben.

Auszug aus einem Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages:

„... Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsge-

richtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.“

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Im Sinne einer langfristigen Vorsorge und Abhilfe von Lärmkonflikten kann es sinnvoll sein, zukünftig Maßnahmen und Ziele zu formulieren. Da aktuell keine Lärmprobleme festgestellt wurden, wird eine evtl. erforderlich werdende langfristige Vorsorge im Rahmen der fünfjährigen Überprüfung des Lärmaktionsplanes erfolgen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung wird geprüft, inwieweit Einflüsse aus Lärmbelastungen wirksam werden können. Daraus evtl. zu entwickelnde Maßnahmen können dann z.B. über Festsetzungen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Sogenannte „ruhige Gebiete“ können im Sinne des § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG durch die Gemeinden festgesetzt werden.

Einheitliche Regelungen zur Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es bislang nicht.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden. Eine Reduzierung der Zahl an betroffenen Personen ist damit nicht abzuschätzen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

09.04.2019

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Stufe 3 der Stadt Bad Lauterberg im Harz wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt am 26.03.2019 nach Vorberatung im Fachausschuss zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen am 04.04.2019 und in der örtlichen Presse am 09.04.2019 wurden die das Verfahren betreffenden Unterlagen in der Zeit vom 05.04.2019 bis 14.05.2019 auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz eingestellt. Gleichzeitig lag der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Auslegung sind keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken zum vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes eingegangen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es entstehen durch die Aufstellung keine externen Kosten.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss / Entscheidung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz in Kraft getreten am:

27.06.2019

**7.2 Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis
Göttingen erfolgte am:**

18.07.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.badlauterberg.de/leben/ortsrecht/bauwesen/>

Bad Lauterberg im Harz, 19.07.2019

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister
In Vertretung



Tebbe

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

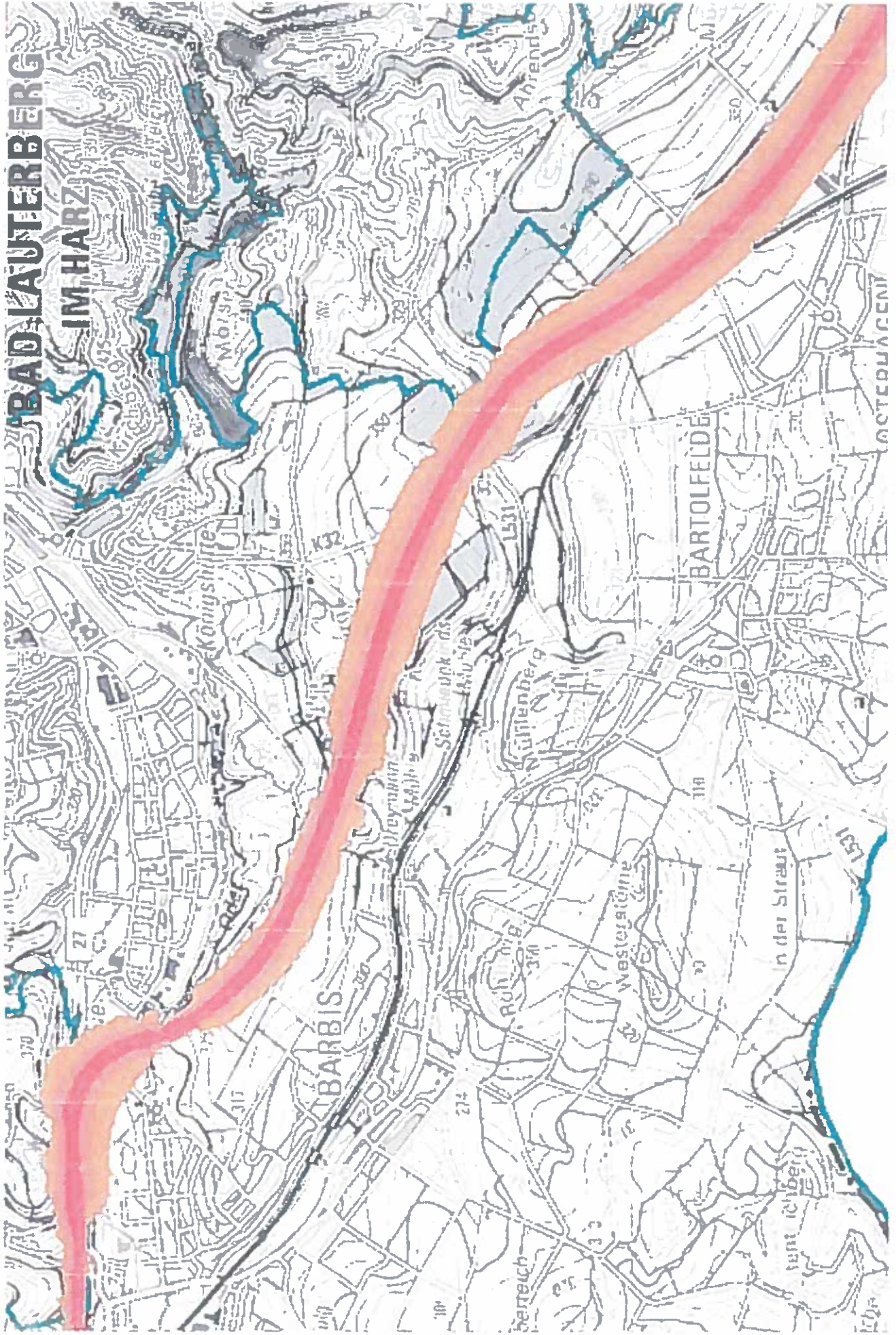
¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)






⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)



Straßenlärm Lden

Digitaler landesweiter Rasterdatenbestand des Berechnungsergebnisses Lden (day, evening, night) 2017 nach EU- Umgebungsärmrichtlinie (2002/49/EG, 34. BImSchV). Die Berechnung des Pegels Ln erfolgt nach der VBUS (vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungsärm an Straßen). Ermittelt werden diese Pegel rechnerisch in einer Höhe von 4 m über Grund und in einem Raster von 10 x 10 m. Als akustische Quelle dient das relevante Hauptstraßennetz mit nächtlichem Verkehr, welches ebenfalls unter dem Namen „Straßen“ auf diesem Kartenserver vorliegt. Die Darstellung erfolgt in 5 dB Klassen gemäß Legende. Die Berechnungsergebnisse der Ballungsräume Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg, Göttingen sind nicht Bestandteil dieses Datensatzes, ebenso fehlen Pegel zum gesamten Bundesland Bremen. Die Geometrie des Pegelrasters liegt in UTM- Koordinaten vor.

Legende

-  56 - 60 db(A)
-  61 - 65 db(A)
-  66 - 70 db(A)
-  71 - 75 db(A)
-  >75 db(A)

Informationen

Gültiger Massstabsbereich	.In allen Maßstäben verfügbar
Copyright	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim – Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG), Stand: April 2018
Datendownload	Link für Datenbezug (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Strassenlaerm_Lden.zip)